

Art. 136

- (1) An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.
- (2) ¹Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. ²Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft.
- (3) Kein Lehrer kann gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Die Lehrer bedürfen der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts.
- (5) Die erforderlichen Schulräume sind zur Verfügung zu stellen.